



576/2016

A N T R A G

des **Landtagsklubs FRITZ – Bürgerforum Tirol**

bzw. der Abgeordneten KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider und Mag. Isabella Gruber und

des **Landtagsklubs impuls-tirol**

bzw. der Abgeordneten KO DI Hans Lindenberger, Dipl. Päd. Maria Zwölfer und Josef Schett und

des **SPÖ Landtagsklubs**

bzw. der Abgeordneten KO Gerhard Reheis, DI Elisabeth Blanik, Ing. Georg Dornauer, Mag. Thomas Pupp und Gabi Schießling

betreffend:

Mehr Transparenz und Kontrolle: Abänderung von Anträgen nur nach Zustimmung des Antragstellers!

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

A N T R A G:

Der Landtag wolle beschließen:

„Der Tiroler Landtag spricht sich dafür aus, dass die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages in einer solchen Form geändert wird, dass Abänderungs- und Zusatzanträge nur nach Zustimmung des Antragstellers möglich sind.“

Weiters wird beantragt, diesen Antrag dem **Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten** zuzuweisen.

BEGRÜNDUNG:

Das Antragsrecht des Landtages ist ein zentrales Element der politischen Kontrolle betreffend die Vollziehung des Landes. Der Landtag hat das Recht, Wünsche über die Ausübung der Vollziehung in Form von Anträgen zu äußern. Die ursprünglichen Inhalte und Anliegen dieser Anträge können natürlich sehr unterschiedlich sein.

In einigen wenigen Fällen macht es daher Sinn, gerade zur Konsensfindung, Wörter oder Passagen des ursprünglichen Antrages abzuändern oder zu ergänzen. Betreffend die Möglichkeiten während der Landtagssitzung sieht die Geschäftsordnung des Tiroler Landestages im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung im Landtag“ in § 49 Abs. 5 jedoch aktuell nur folgendes vor:

Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015

§ 49

(5) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jeder/jedem Abgeordneten zu einem Verhandlungsgegenstand gestellt werden, sobald die Debatte über diesen eröffnet ist. Sie sind in die Verhandlung einzubeziehen, wenn sie der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich überreicht wurden und von mindestens vier Abgeordneten, die Antragstellerin/den Antragsteller eingerechnet, unterfertigt sind. Weiters ist jeder Klub berechtigt, Abänderungs- und Zusatzanträge im Landtag einzubringen. Diese Anträge müssen von mehr als der Hälfte der dem Klub angehörenden Abgeordneten unterfertigt sein. Der Landtag kann solche Anträge einem Ausschuss zuweisen und bis zum Vorliegen eines Berichtes des Ausschusses die Verhandlungen vertagen. Abänderungs- und Zusatzanträge müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang zu jenem Verhandlungsgegenstand stehen, auf den sie sich beziehen. Sie dürfen weiters nicht darauf gerichtet sein, die Rechtsaktform des intendierten Beschlusses abzuändern oder zu erweitern. Zu Verhandlungsgegenständen, die dem Landtag zur Genehmigung oder zur Kenntnisnahme vorgelegt werden, sind Abänderungs- oder Zusatzanträge unzulässig.

In die gleiche Richtung geht die Regelung im Abschnitt „Bildung der Ausschüsse, Verfahren“ in § 71 Abs. 5 leg. cit. betreffend die Möglichkeiten während der Ausschusssitzung:

„Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, Abänderungs- und Zusatzanträge sowie Anträge auf Aussetzung zu stellen. Über Anträge auf Aussetzung eines Geschäftsgegenstandes ist jedenfalls vor Anträgen auf Annahme oder Ablehnung abzustimmen.“

Kurz gesagt: Es gibt in der aktuellen Regelung zwar einen ursprünglichen Antragsteller, dieser spielt bei Abänderungsanträgen aber keine zwingende Rolle mehr. Er kann einfach übergangen werden. Bei der Abstimmung über Abänderungs- und Zusatzanträge reicht nämlich dann eine einfache Mehrheit. Egal, ob der eigentliche Antragsteller mit der Abänderung einverstanden ist oder nicht.

Als Vorbild für eine dem Antrag entsprechende Gesetzesänderung kann die Geschäftsordnung für den Dreier-Landtages 1998 idgF (Landtage Südtirol, Tirol und Trentino sowie Vorarlberger Landtag im Beobachterstatus) herangezogen werden: Diese sieht in ihrem Art. 7 Abs. 3 folgendes vor:

Geschäftsordnung für den Dreier-Landtag 1998

§ 7

(3) „Abänderungs- und Zusatzanträge zu dem in Behandlung stehenden Antrag müssen von mindestens acht Abgeordneten unterzeichnet sein und bedürfen der Zustimmung des Erstunterzeichners.“

Dadurch kann einer fairen Demokratiepoltik Rechnung getragen werden. Ein Antrag muss immer – auch nach einer etwaigen Abänderung – dem Willen des Antragstellers entsprechen. Das Antragsrecht als ein zentrales Element der politischen Kontrolle ist für Minderheiten zu schützen!

Innsbruck, am 06. Oktober 2016